

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 213.

Dinstag am 17. September

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten.

## Memtlicher Theil.

Wien, 15. Sept.

Auf a. h. Anordnung wird für weiland Se. Majestät König Ludwig Philipp die Hoftrauer von morgen, den 16. September, angefangen, durch zwölf Tage mit einer Abwechslung, und zwar die ersten sechs Tage, d. i. vom 16. bis einschließig 21. September die tiefe, dann die letzten sechs Tage, d. i. vom 22. bis einschließig 27. September, die mindere Trauer getragen werden.

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministers des Innern mit a. h. Entschliessung vom 1. September d. J., die beiden erledigten Titular-Probsteien S. Nicolai extra muros Albae Regalis und S. Eustachii de Csuth, erstere dem Pfarrer zu Szeghard, Ignaz Thomaer, die zweite dem Pfarrer zu Mohacs, Gabriel Grager, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministers des Innern mit a. h. Entschliessung vom 8. September d. J., dem Pfarrer zu Maes und Ehrenomherrn am Weizner bischöflichen Domcapitel, Thomas Gabrielli, die erledigte Titular-Abtei des heil. Benedict zu Tereske allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium für Landescultur und Bergwesen hat die Befetzung der Vorsteherstellen der neu errichteten referirenden Rechnungs-Abtheilungen, womit der Titel und Rang entweder eines k. k. Bergraths oder Oberamts-Assessors verbunden ist, vorgenommen, und hiebei jene:

1. beim k. k. Oberstkammergrafenamte in Schemnitz, dem Schemnitzer k. k. Bergbuchhalter Johann Sibalt.
2. Bei der k. k. Bergdirection in Dravicza, dem Cassier der Neusohler Berg-Cameral-Cassa Carl v. Ott;
3. bei der siebenbürg'schen Montan-Oberbehörde, dem Hermannstädter k. k. Bergbuchhalter Friedrich Münagel, und
4. bei dem Berg-Inspectorat-Oberamt zu Schmöllnitz, dem Schmöllnitzer k. k. Rechnungs-Official Anton von Huszar verliehen.

Am 16. Sept. 1850 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXVIII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, welches am 12. September 1850 vorläufig in der deutschen Allein-Ausgabe erschienen ist, in allen neun Doppel-Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter Nr. 346. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 7. September 1850, betreffend einige Abänderungen der Vollzugsvorschrift vom 28. Nov. 1849 über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchssteuer von den Zuckererzeugnissen aus Runkelrüben.

Ebenfalls am 16. Sept. 1850 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das drei- und vierzigste Beilageheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält zu dem CXX. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 346 den a. u. Vortrag des

Ministerrathes über die definitive Organisation der politischen Verwaltungsbehörden in Ungarn.

Wien, am 14. September 1850.

Vom k. k. Redactions-Bureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

## Provisorisches Gesetz

über die Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen.

### Zweiter Abschnitt.

(Schluß.)

#### II. Stempel auf Kalender.

##### 1. Kalendergebühr.

§. 16. Die Stempelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied drei Kreuzer (im Lomb.-Venet. Königreiche 15. Cent.) für das Stück.

##### 2. Art des Stempels.

§. 17. Der Stempel wird, wenn der Kalender bloß aus Einem Blatte besteht, auf der Vorderseite desselben, wenn er aus mehreren Blättern besteht, auf dem Titelblatte aufgedrückt.

##### 3. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§. 18. Kalender dürfen als kaufrechte Ware in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Anderen nicht überlassen werden, bevor denselben der gefehmäßige Stempel aufgedrückt ist.

##### 4. Gebührenrückerstattung.

§. 19. Bis letzten September des Jahres, für welches der Kalender verfaßt ist, kann von den nichtverkauften gestempelten Kalendern, wenn dieselben keine Spur eines Gebrauches an sich tragen, die Gebühr in der Art rückerstattet werden, daß dafür eine gleiche Anzahl neuer Kalender unentgeltlich gestempelt wird. Diese Begünstigung kann jedoch nur ein Mal für alle nicht abgesetzten Kalender zugleich in Anspruch genommen werden. Die Stempelzeichen derselben werden in diesem Falle in Gegenwart der Partei durchgeschlagen oder durchgestrichen, und zum Behufe der Rechnungsbelegung mit dem Titelblatte und dem Blatte oder den Blättern, worauf sich der Kalender selbst befindet, zurückgehalten, die übrigen, nicht das kalendermäßige Verzeichniß der Tage enthaltenden Bestandtheile der Druckschrift hingegen werden der Partei zurückgestellt.

#### III. Gebühr für ausländische Zeitungen.

##### 1. Gebühr von ausländischen Zeitungen.

§. 20. Die Stempelgebühr von den außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erscheinenden Zeitungen politischen Inhalts beträgt zwei Kreuzer (im Lomb.-Venet. Königreiche 10 Cent.) für jedes Exemplar. Der Stempel wird auf der ersten Seite des Zeitungsblattes aufgedrückt.

##### 2. Gebührenentrichtung im Falle des Bezugs durch die k. k. Postverwaltung.

§. 21. Die Gebühr von jenen ausländischen Zeitungen, welche durch die k. k. Postverwaltung bezogen werden, wird zugleich mit dem Postporto entrichtet. Für die Zeitungen, die auf andere Art in das Staatsgebiet eingebracht werden, ist sich nach dem §. 4 zu benehmen.

##### 3. Besondere Bestimmung für die im gemeinschaftlichen Postvereine erscheinenden Zeitungen.

§. 22. In Absicht auf die Zeitungen, die in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Postverein bildenden Staaten erscheinen, ist sich nach den

Bestimmungen dieser Verträge in Betreff der Zeitungsexpedition zu benehmen.

#### IV. Stempel von Ankündigungen.

##### 1. Gebühr für Ankündigungen.

§. 23. Die Stempelgebühr von den im §. 1 unter 4. bezeichneten Ankündigungen beträgt:

1. einen halben Kreuzer (im Lomb.-Venet. Königreiche 3 Cent.) für jedes Stück (jeden Abdruck), wenn das Quadratflächenmaß 180 Wiener Quadratzeile nicht übersteigt;

2. einen Kreuzer (im Lomb.-Venet. Königreiche 5 Cent.), wofür das Format des Papiers dieses Flächenmaß überschreitet.

##### 2. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§. 24. Die Stempelgebühr muß, bevor die Ankündigung abgedruckt wird, entrichtet werden, der Stempel wird daher auf das noch ungedruckt zum Stempelamte gebrachte Papier aufgedrückt.

##### 3. Privatbezeichnung.

§. 25. Jeder Abdruck einer gebührenpflichtigen Ankündigung muß den Namen des Inhabers und den Standort der Druckerei, von welchem dieselbe gedruckt worden ist, enthalten.

#### V. Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen in inländische periodische Schriften.

##### 1. Gebühr von Einschaltungen.

§. 26. Die Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen oder Nachrichten in inländische periodische Schriften beträgt zehn Kreuzer (im Lomb.-Venet. Königreiche fünfzig Cent.) für jede erste Einschaltung, dann eben so viel für jede Wiederholung derselben Einschaltung.

##### 2. Zeit und Art der Entrichtung.

§. 27. Diese Gebühr ist von dem Verleger des Blattes für die innerhalb eines jeden Kalendermonats in dasselbe aufgenommenen Ankündigungen und Nachrichten längstens bis 5. des darauf folgenden Monats sammt einem mit dem Blatte belegten Verzeichnisse dieser Ankündigungen bei dem zur Einhebung der Gebühr bestimmten Amte zu entrichten. Wird jedoch dieser Verbindlichkeit nicht genau entsprochen, so ist die Gefällsbehörde berechtigt, den vorläufigen Erlag eines Betrages zu fordern, der einer einmonatlichen Gebühr im Durchschnitte angemessen ist, und nach Berichtigung der für jeden abgelaufenen Monat ausgewiesenen Gebühr stets voll erhalten werden muß. Der Betrag der Sicherstellung wird, wenn das Blatt aufhört zu bestehen, oder wenn von dem Verleger erklärt wird, daß für die Zukunft keine Einschaltungen in dasselbe werden angenommen werden zurückgestellt.

#### Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe und von der Haftung für dieselbe.

##### 1. Unmittelbare Verpflichtung.

§. 28. Zur Entrichtung der durch dieses Gesetz festgesetzten Abgabe sind verpflichtet:

- a) von Spielkarten die Erzeuger derselben,
- b) von Kalendern deren Verleger,
- c) von Ankündigungen die Unternehmung, aus welcher deren Druck hervorgegangen ist,
- d) von Einschaltungen in die inländischen periodischen Schriften die Verleger der letztern,

e) von den im §. 1 unter 1 bis 4 gedachten Gegenständen ausländischen Ursprungs derjenige, welcher sie einführt, oder für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht.

#### 2. Haftung.

§. 29. Für die Entrichtung dieser Abgabe haften nebst den im §. 28 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand:

a) Derjenige, welcher einen der im §. 1 unter 1, 2, 3 aufgeführten, der Abgabe unterliegenden Gegenstände, wovon die Gebühr gar nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde, aufbewahrt, oder davon Gebrauch macht, in dem Maße, als die Gebühr von dem aufbewahrten oder gebrauchten Gegenstande entfällt.

b) Wenn einer der unter a bemerkten Gegenstände aus dem Auslande in das Staatsgebiet eingebracht wurde, diejenigen Personen, die nach den Zoll- (Dreißigst-) Vorschriften zur Entrichtung der Zoll- (Dreißigst-) Gebühr verpflichtet sind.

c) Bei Ankündigungen derjenige, welcher deren Vervielfältigung durch den Druck für sich oder Andere veranlaßt.

d) Ueberhaupt Diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit einem Gegenstande dieser Abgabe verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtende Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

#### Vierter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Gesetzübertretungen.

1. In den Kronländern, in denen das Strafgesetz über Gefällsverkürzungen wirksam ist.

§. 30. Bei den Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat in den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsverkürzungen wirksam ist, dieses Gesetz sowohl hinsichtlich der Strafen, als hinsichtlich des Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

2. In den andern Kronländern.

#### a) Verfahren.

§. 31. In den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsverkürzungen nicht wirksam ist, hat in Absicht auf das Strafverfahren wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes das bei den Uebertretungen der Zoll- (Dreißigst-) Vorschriften bestehende Verfahren auch bei diesen in Anwendung zu kommen. Hinsichtlich der Strafen haben in diesen Kronländern die in den §§. 32 bis 36 enthaltenen Strafbestimmungen zu gelten.

#### b) Strafbestimmungen.

##### aa. Gefällsverkürzungen.

§. 32. Als Gefällsverkürzungen sind zu bestrafen:

a) die Uebertretungen der in den §§. 4, 10, 18 und 24 enthaltenen Vorschriften.

b) Wenn der im §. 2 geforderte Beweis des Austrittes über die Zolllinie nicht beigebracht wird, und der Austritt auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen wird.

c) Wenn Jemand einen, dem Stempel nach diesem Gesetze unterliegenden Gegenstand zu einer Zeit an einem Orte, wo derselbe mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen seyn soll, ohne das Stempelzeichen, oder mit einem verfälschten, fälschlich nachgemachten oder übertragenen Stempel, wiewohl er von dem Umstande, daß der Stempel verfälscht, fälschlich nachgemacht oder übertragen sey, Kenntniß hatte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung anbietet, an einen Andern veräußert, oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten versucht. Ist der Beschuldigte in einem dieser Fälle ein Gewerbetreibender, zu dessen Gewerbsbetriebe der Gegenstand gehört, so unterliegt der Gewerbetreibende der auf die Gefällsverkürzungen festgesetzten Strafe, wenn der Stempel so auffallende Merkmale der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen.

#### bb. Andere Uebertretungen.

§. 33. Alle andern Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden als einfache Uebertretungen gestraft. Treffen dieselben oder die als Gefällsverkürzungen bezeichneten Uebertretungen mit andern Gefällsverkürzungen, z. B. mit Schleichhandel zusammen, so soll jede für sich mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

#### cc. Strafen.

§. 34. Die Strafe ist für Gefällsverkürzungen mit dem Zehn- bis Zwanzigfachen desjenigen Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, für andere Uebertretungen mit 2 bis 50 fl. zu bemessen.

Gegen denjenigen Gewerbetreibenden, der, nachdem er wegen in seiner Gewerbsausübung verübten Gefällsverkürzungen (§. 32 d. G.) zwei Mal gestraft wurde, sich nochmals einer dieser Gefällsverkürzungen bei seiner Gewerbsausübung schuldig macht, kann der Gewerbsverlust, oder das Verbot des Fortbetriebes der Beschäftigung, in der die Uebertretung Statt fand, ausgesprochen werden. Die unbefugte Gewerbsausübung ist einzustellen.

dd) Unabhängigkeit der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr.

§. 35. In den Fällen, in denen eine Strafe wegen einer durch Uebertretung dieses Gesetzes verübten Gefällsverkürzung zu verhängen ist, muß unabhängig von der Strafe die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet werden, der verfälschte, fälschlich nachgemachte oder übertragene Stempel ist gegen Denjenigen, der ihn verfälscht, fälschlich nachgemacht, oder übertragen hat, und Denjenigen, welcher nach §. 32 c. d. G. sich dießfalls einer Gefällsverkürzung schuldig gemacht hat, als nicht vorhanden anzusehen.

#### ee. Strafverjährung.

Weder Untersuchung noch Strafe hat Statt zu finden, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gefällsverkürzung Ein Jahr, bei anderen Uebertretungen dieses Gesetzes aber 6 Monate verstrichen sind, ohne daß das gesetzmäßige Verfahren begonnen hat. Wurde innerhalb dieser Frist eine weitere Uebertretung dieses Gesetzes begangen, so ist die vorausgegangene Uebertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der weiteren Uebertretung von der Verjährungsfrist der ersteren noch zurückzulegen war, als verjährt anzusehen.

Wien, am 6. September 1850.

Krauß m. p.

## Nichtämtlicher Theil.

### Correspondenzen.

Görz, den 15. Sept.

— \* \* — Die zur hiesigen Contraction bestimmten fünf Bataillone, nämlich: zwei vom Reg. Prinz Emil, eines vom Erz. Ernst, ein Scluiner Gränzer- und das eilfte Jäger-Bataillon sind dieser Tage eingetroffen und werden morgen ihre Manöver beginnen.

Die hiesige Handelskammer läßt einen Concurß für eine Secretär-Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. ausschreiben. Sonst sind wir arm an Neuigkeiten.

Unsere Hoffnungen, daß die zweite Ernte, Heidekorn und Rüben, und auch die Weinlese nach Wunsche ausfallen werde, ist leider zu nichte geworden; denn bei der hartnäckigen, über sechs Wochen anhaltenden Dürre, und der sie begleitenden Kälte, können die Trauben weder schwellen noch reifen und, wie ich höre, so wird man die Weinlese, welche sonst schon in diesem Monate beginnt, auf die zweite Hälfte October verschieben. Weit schlimmer sieht es in Italien aus, welches heuer gleichfalls von der Geißel der Dürre heimgesucht wird.

Triest, den 15. September.

... Nach den heutigen italienischen Journalen zu urtheilen, dürfte der Senator Pinelli wenig oder gar nichts in Rom erwirken. Der „Cattolico di Genova“ gibt vor, zu wissen, Pinelli

habe bei Sr. Heil. bis jetzt noch keinen günstigen Erfolg hervorgebracht, welcher so lange nicht unterhandeln will, bis nicht Franzoni seiner Heerde wiedergegeben, und das Siccardische Gesetz zurückgenommen ist. Nach andern italienischen Journalen soll Pinelli vom Papste nicht als Bevollmächtigter des Turiner Hofes, sondern als Secretär des Ritterordens vom h. Mauritius und Lazarus empfangen worden seyn. Se. Heiligkeit vermied und beiseitigte nach Möglichkeit in der Conversation jede Anspielung auf die politische Mission des Bevollmächtigten des Hrn. Marquis d'Azeglio. Die Empfindlichkeit der piemontesischen Minister muß nur noch gereizter werden, wenn sie beobachtet, daß, während man den Turiner Hof wegen der Durchführung des Siccardischen Gesetzes in die Enge treibt, man gleichzeitig, wie es bekannt ist, Spanien gegenüber die größten Zugeständnisse macht. Gewiß ist es, daß man heute in Turin sich schämt, den Pinelli nach Rom abgesendet zu haben. Um offen zu sprechen, kann man nicht umhin zu gestehen, daß die Verordnung des Hrn. Sibaur, Erzbischofes von Paris, und die Untersuchung des Staatsrathes gegen das Schreiben, womit die Bischöfe des Conciliums von Bordeaux dem Hrn. Franzoni Glück wünschten, den Ministern Piemonts wieder einigen Muth eingeflößt haben wird. Aber Hr. Pinelli ist bereits in Rom, und hätte man ihn, wie den Senator Sauli, der in dem Augenblicke, als er eben das Schiff bestieg, welches ihn nach Civitavecchia hätte bringen sollen, zurückberufen wurde, auch noch aufhalten können, man hätte es sicherlich gethan. Jetzt ist diese Mission um so unangenehmer, da man voraussieht, daß sie zu nichts führen wird.

Am Morgen des 10. d. war das 16. französische Regiment aus Rom nach Civitavecchia abmarschirt, um sich dort nach Algier einzuschiffen. Die jüngsten Kundmachungen in Rom hinsichtlich des Papiergeldes machten dasselbe stark fallen; in Ferrara ist es bis auf 7 pSt. gefallen. — Die toscanischen Journale „il Costituzionale“ und „Nazionale“ vom 12. Sept. veröffentlichen alle vom Großherzoge im J. 1847 gemachten Concessionen. Die Journale fügen denselben keine Bemerkungen bei; aber sie geben sie bloß deshalb, um die Leser auf den Unterschied aufmerksam zu machen, wie Toscana am 12. Sept. 1850 sich befindet im Vergleiche zum 12. Sept. 1847 — der Tag, an dem der Großherzog die liberalen Reformen begonnen. —

Heute Abend ist als letzte Vorstellung im Theater Mauroner die Oper „Lucrezia Borgia.“ Erhebdigst dürfte das Teatro grande mit der Oper „Luisa Miller“ eröffnet werden.

Mailand, 14. Sept.

— C. A. — Gestern erschien endlich das mit der in Verona versammelten Commission von Vertrauensmännern vereinbarte Project des lombardisch-venetianischen Anlehens. Die Summe ist auf 100 Millionen Zwanziger herabgesetzt; die Offerte müssen schriftlich und versiegelt an die Commission eingesendet werden, und zugleich muß man darthun, daß der Differenz bei irgend einer k. k. Staatscasse eine Caution, welche nicht unter 5% der angebotenen Summe seyn kann, deponirt habe. Die Zahlungen können zur Hälfte in Papiergeld geleistet werden, aber für die gänzlich in klingender Münze entrichteten Beiträge werden einige Vortheile gewährt. Zugleich wird dem Erlasse die Formel der Offerte beigegeben. Der Zeitraum zur Betheiligung an diesem Anlehen ist bis 6. October festgestellt.

Die Beiträge für die Unglücklichen, welche bei der Uberschwemmung des Flusses Mella Schaden erlitten, fahren fort, stets sehr reichlich einzustießen, und die Summe ist schon ziemlich beträchtlich, wenn gleich noch gering im Verhältnisse des ungeheuren Unglücks. Es entspann sich darüber ein heftiger Streit zwischen der officiellen „Mailänder Ztg.“ und dem Journal „Era Nuova“; letzteres behauptete nämlich, daß die im officiellen Blatte angeführte Summe der wohlthätigen Spenden, die bis 5. Sept. dargebracht waren, nämlich 27.249 Zwanziger, zu gering sey.

indem bei ihr zu dieser Zeit schon die Summe von 64.093 Zwanzigern eingelaufen war, in denen auch 18.592 Zwanziger, welche von den ersten Handlungs- und Banquierhäusern an der Börse gespendet wurden, mitbegriffen sind. Der Reinertrag der Vorstellung im Theater Carcano, welche den 8. Sept. für denselben wohlthätigen Zweck gegeben wurde, belief sich, wie man sagt, auf 3165 Zwanziger. Aber auch in den andern Städten der Lombardei fand der Hülferuf der Verunglückten keine tauben Ohren; in Pavia wurden schon vor einigen Tagen 13.500 Zwanziger gesammelt, was allerdings für eine Stadt, die keine 20.000 Einwohner zählt, nicht unbedeutend ist. Aus Verona wurden den 7. Sept. 7266 Zwanziger nach Brescia gesandt, und die anderen lombardischen Städte blieben auch in der edlen Wette nicht zurück.

Den 9. Sept. leisteten die neu eingesetzten Bischöfe von Pavia und Cremona den Eid der Treue in die Hände unseres Statthalters Fürsten Schwarzenberg, im Beiseyn des Statthalterreirathes. Man ist mit den neuen Ernennungen allgemein zufrieden.

Seit einigen Tagen zeigen sich in den Straßen die Gensd'armen mit den neuen Pickelhauben, welche an die Stelle der dreieckigen Hüte mit dem Federbusche, den sie früher getragen hatten, eingeführt wurden. Man muß jedoch gestehen, daß dem Publicum, welches die frühere Montirung (noch aus der französischen Regierung herstammend) ganz schön fand, die Pickelhaube und besonders die hohe Spitze auf derselben nicht recht gefallen will, das auch schon verschiedene darauf bezügliche Witze gemacht hat. Es geschieht dieß eben, weil den Leuten die Politik keine wichtigeren Gegenstände zum Tagesgespräch darbietet; denn Niemand kümmert sich um die Reise des Präsidenten der französischen Republik, und noch viel weniger um die kämpfenden Schleswig-Holsteiner, da die meisten gar nichts von ihrer Existenz wissen.

## O e s t e r r e i c h.

**Wien**, 15. Sept. Die rege Thätigkeit, welche das Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten in der Reform und Organisirung der Communicationsmittel entwickelt, hat durch die in letzter Zeit ausgeführten Telegraphenlinien einen neuen Beleg geliefert. Es wurden nämlich im Laufe der letzten vier Monate abermals 220 Meilen Telegraphenlinien errichtet, welche mit den früher bestehenden somit eine Gesammtlänge von 438 Meilen bilden, und worunter über 100 Meilen unterirdisch geführt sind. Dem Vernehmen nach werden aber unsere Telegraphenleitungen noch bedeutend ausgedehnt werden, und es sollen bereits weitere 230 Meilen genehmigt seyn, welche im Laufe des nächsten Jahres ausgeführt, und worunter zunächst die Linien nach Temesvar und nach Hermannstadt (in Verbindung mit den gegenwärtig bestehenden Linien in Ungarn und bis Agram) organisirt werden sollen. Eine weitere, höchst wichtige Erleichterung für den allgemeinen Verkehr steht noch in naher Aussicht durch den Abschluß des neuen Telegraphenvertrags zwischen Oesterreich, Preußen, Baiern und Sachsen, welcher, wenn die allseitigen Ratificationen eingelangt seyn werden, sogleich in's Leben treten wird. Wie wir hören, ist die Ratification von Baiern und Sachsen bereits eingetroffen, und nur jene von Preußen wird noch erwartet. Durch diesen Telegraphenvertrag, bei welchem auch der Tarif bedeutend herabgesetzt wurde, wird die Correspondenz mittelst Telegraphen derart erleichtert, daß die betreffenden Depeschen im Gesammtbereiche der genannten Staaten direct und ohne Unterbrechung befördert werden. Uebrigens dürfte dieser Vertrag mit der Zeit noch eine größere Ausdehnung durch den Beitritt anderer Grenzstaaten gewinnen, und so nach und nach eine europäische Einigung im Telegraphenwesen herbeiführen.

— 14. Sept. Im Nachhange zu der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest, wird im Kurzem ein Reglement erscheinen, welches die Ter-

ritorial-Miliz festsetzt. Diese Miliz wird aus tausend Mann bestehen, aus den Reichsbürgern Triest's gebildet werden, und zu jenen Obliegenheiten verpflichtet seyn, welche im Allgemeinen einer Bürgerwehr zukommen. Im Frieden wird sie über Ruhe, Ordnung und Sicherheit wachen, im Kriege über dieß Garnisonsdienst versehen, sich auf eigene Kosten kleiden und waffnen u. s. w.

— Von Seite des Finanzministeriums sind neuerdings mehrere Gesetzesentwürfe ausgearbeitet worden, welche demnächst dem Ministerrathe unterliegen und sodann zur a. h. Sanction vorgelegt werden sollen; namentlich sollen sich mehrere derselben auf das Kronland Ungarn beziehen.

— Dem Vernehmen nach wird der Herzog von Bordeaux dem verstorbenen König Ludwig Philipp in der Schloss-Capelle zu Frohsdorf ein einfaches Denkmal mit dem königlichen Wappen und dem Namen des Königs errichten lassen.

— Die besonderen Bestimmungen über die Honorare der Lehrer werden im Nachhange zu dem Gesetze über die Collegiengelder zugleich mit der umfassenden Regulirung der künftigen Verhältnisse der Lehrer demnächst erscheinen.

— Zum Behufe der Einrichtung und Regelung des Stempelwesens in Ungarn werden besonders ernannte Commissäre abgesendet werden, welche die Einführung der neuen Steuer überwachen, vorkommende Mängel und Gebrechen abstellen und allenthalben, wo es nöthig werden sollte, schnelle Abhilfe für Unzulänglichkeiten vorsehen sollen.

— Aus den ärztlichen Berichten ist zu ersehen, daß sich das Dover'sche Pulver, welches bei den von der Cholera befallenen Eisenbahn-Arbeitern am Semmering angewendet wurde, als von bester Wirkung gegen die Epidemie zeigt. Die damit behandelten Kranken genasen, nur mit wenigen Ausnahmen, binnen 48 Stunden.

— Der Director der geologischen Reichsanstalt, Herr Haidinger, hat eine Inspectionsreise in die österreichischen Gebirge unternommen, um sich von dem Fortschreiten der begonnenen geologischen Arbeiten zu überzeugen.

— Die Croaten, welche bekanntlich an den Ufern des Mississippi in Neu-Orleans einige Ansiedelungen besitzen, haben zu Ehren der Berehelichung des Banus von Croation nach Landesfittte interessante Hochzeitsgaben aus Landes-Erzeugnissen bestehend, vorbereitet, die nächstens nach ihrem Bestimmungsorte abgehen werden.

## D e u t s c h l a n d.

**Cassel**, 8. Sept. Der Stadtrath der Residenz hat folgende Proclamation erlassen:

Mitbürger! Unser Vaterland ist nach einer Verkündigung vom gestrigen Tage in den Kriegszustand erklärt worden. Wir haben hiergegen beim kais. k. Gesamt-Staats-Ministerium protestirt, weil insbesondere die Einwohnerschaft Cassel's zu einer solchen, mit Verfassung und Gesetz im grellsten Widerspruche stehenden Anordnung nicht die entfernteste Veranlassung geboten hat. Mitbürger! Wir vertrauen Eurem stets bewährten Sinn für Ordnung und Gesetz! Beharret ferner, wie bisher, auf dem gesetzlichen Wege, dann wird, dessen sind wir gewiß, der dermalige, das gesammte Vaterland in Gefahr bringende Zustand nicht von langer Dauer seyn.

Kassel, am 8. Sept. 1850. Der Stadtrath der Residenz.

## S c h w e i z.

**Lugano**, 2. Sept. Der Ingenieur Lanica, hat die Tracirung der Straße über den kleinen St. Bernhardsberg nunmehr zu Ende gebracht. Diese Straße wird einen der interessantesten Alpenübergänge bilden; an den imposanten Felsenmassen des Bernardin bis zur Höhe von 2337 Meter (nahe an 8000 Fuß) über der Meeresfläche sich hinanwindend, wird sie die Höhe der Splügenstraße um 900 Fuß übertreffen und nach der Straße über den Stelvio der höchste Fahrtweg in Europa seyn. Die Strecke

von Motta bis S. Carlo (ungefähr 2 1/2 Meilen) wurde bereits vor zwei Jahren vollendet. Im kommenden Jahre wird die Strecke von S. Carlo bis Poschivo und bis zur Höhe des Berges ausgeführt werden. Die Steigung beträgt nicht über acht Procente.

## Neues und Neuestes.

**Triest**, den 16. Sept.

... Aus Turin haben wir Nachrichten bis zum 13. d. — Ein Dampfer ist nach Civitavecchia abgeschickt worden, der dem Pinelli die Abberufung aus Rom überbringt. Das Ministerium scheint nicht damit einverstanden zu seyn, daß Pinelli trotz der gleich Anfangs vom Card. Antonelli erhaltenen Antworten, aus welchen man alle Unterhandlungen als abgebrochen ansehen konnte, dennoch eine Audienz bei Sr. Heil. nachsuchte, und sich zufrieden stellte, zu einer Privataudienz zugelassen zu werden.

— Der Neffe des Ministerpräsidenten Azeglio, der unlängst zum Gesandten in England ernannt wurde, soll sich mit der Tochter des Lord Minto verheirathen. Hierdurch kommt er in die nächste Verwandtschaft des Lord John Russell, des Lord Palmerston und des Sir Ralph Abercromby.

— Die Wahlen für den neuen Gemeinderath in Triest sind beendet, die 54 Mitglieder des neuen Rathes sind gewählt, und sind auf Sonntag d. 22. d. um 12 Uhr Mittag von der Statthalterei zu einer Versammlung im großen Börsensaale eingeladen worden, wo nach §. 50 die Eröffnung des Rathes Statt finden wird. Gleichzeitig mit dieser neuen Versammlung hören die Functionen des provisorischen Municipalrathes auf, welcher hiermit vom 22. d. als aufgelöst erklärt wird.

**N. S.** Die indischen und chinesischen Blätter werde ich erst heute Abends oder Morgen Früh erhalten, weil sie noch im Lazareth geräuchert werden müssen. Ich weiß jedoch, daß eines jener Blätter den Tod des portugiesischen Gouverneurs in Macao enthält. Er war kaum dort angekommen und ist am 6. Juli, wie man vermuthet, vergiftet gestorben. Der Gouverneur hieß Cunha.

— **Rom**, 11. Sept. Das „Giornale di Roma“ veröffentlicht zwei Ministerial-Decrete. Das erste bringt die Geschäftsvertheilung der Minister in folgender Art: Inneres; — Justiz; — Finanzen; — Handel, Agricultur, Industrie, schöne Künste und öffentliche Bauten; — Krieg. Der Staatssecretär ist immer ein Cardinal; alle Verhandlungen mit fremden Mächten müssen stets im Einverständnisse mit dem Staatssecretariat gepflogen werden.

Das 2. Decret organisirt einen Staatsrath, bestehend aus 9 ordentlichen und 6 außerordentlichen Mitgliedern, unter dem Vorstehe eines Cardinals, und in dessen Abwesenheit eines Prälaten. Präsident desselben ist gleichfalls der Cardinal Staatssecretär. Beide Decrete tragen das Datum 10. Sept. und sind vom Card. Antonelli unterfertigt.

## Telegraphische Depeschen.

— **Rom**, 9. Sept. Gerüchtweise wird am 16. die Veröffentlichung der organischen Gesetze erwartet. Pinelli wollte abreisen, soll aber vom Papste zurückgehalten worden seyn.

— **Turin**, 10. Sept. Correspondenzen aus Rom versichern, daß der Cardinal Antonelli stets vermeide, sich mit Pinelli in Gespräche über die piemontesische Frage einzulassen. Er verweise den sardinischen Gesandten an den Papst, bei welchem jedoch Pinelli bisher nur Privataudienzen und noch keine officielle erhalten konnte. Man vermuthet sonach, er werde unverrichteter Sache zurückkehren.

— **Florenz**, 10. Sept. Campbell Scarlett vertritt die Stelle des verstorbenen brittischen Ministers Hamilton. Der Stadtpraesect Caval. Camiatelli wurde an Vami's Stelle zum Staatsprocurator beim obersten Cassationshofe ernannt.

— **Paris**, 12. Sept. Girardin fordert einen Congreß der demokratischen Journale Frankreich's wegen Lösung schwebender Fragen.

